

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen  
für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentl. Erträge auf	3.356.400	235.300	0	3.591.700
der Gesamtbetrag der ordentl. Aufwendungen auf	3.697.600	26.100	-187.700	3.536.000
der Saldo der ordentl. Erträge und Aufwendungen	-341.200	209.200	187.700	55.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentl. Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentl. Erträge auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentl. Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklage auf	-341.200	209.200	187.700	55.700
die Einstellungen der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahme der Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-341.200	209.200	187.700	55.700
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.254.900	235.300	0	3.490.200
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.433.400	29.700	-187.700	3.275.400
der Saldo der ordentl. Ein- u. Auszahlungen	-178.500	205.600	187.700	214.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	662.200	32.900	-21.000	674.100
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-662.200	-32.900	21.000	-674.100
d) der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-896.900	171.600	208.700	-516.600

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentl. Erträge auf	3.441.600	332.800	-290.900	3.483.500
der Gesamtbetrag der ordentl. Aufwendungen auf	3.594.900	168.400	-71.100	3.692.200
der Saldo der ordentl. Erträge und Aufwendungen	-153.300	164.400	-219.800	-208.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentl. Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentl. Erträge auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentl. Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklage auf	-153.300	164.400	-219.800	-208.700
die Einstellungen der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahme der Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-153.300	164.400	-219.800	-208.700

2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.345.500	332.800	-290.900	3.387.400
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.341.900	168.400	-71.100	3.439.200
der Saldo der ordentl. Ein- u. Auszahlungen	3.600	164.400	-219.800	-51.800
.				
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein.-u. Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf				
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	358.700	395.000	0	753.700
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-358.700	-395.000	0	-753.700
d) der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungs-				
tätigkeit auf	-412.000	-234.800	-219.800	-866.600
festgesetzt.				

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2018		2019	
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden festgesetzt	von bisher	auf	von bisher	auf
	325.490 €	349.000 €	334.550 €	338.000 €

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	von bisher	auf unverändert
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	290 v. H.	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	355 v. H.	355 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	320 v. H.	320 v. H.

### § 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betrug 2018 und 2019 3,85 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und reduziert sich für 2018 und 2019 auf 3,775 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8 Eigenkapital

	bisher in €	nunmehr in €
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2016) beträgt	11.382.842,26	11.380.179,65
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2017) beträgt	11.909.327,82	11.780.696,85
zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	11.568.127,82	11.836.396,85
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019	11.414.827,82	11.627.696,85

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000      Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen  
54100 52339002      Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

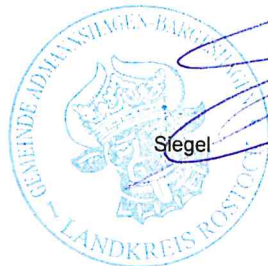
Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

### Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

DBZ, 14.12.2018  
Ort, Datum



Siegel

Bürgermeister